Telefon: 0 233-48723 Telefax: 0 233-989 48723

Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration Abteilung Migration und

Flüchtlinge S-III-MF/A

Wohnungsnot aktiv bekämpfen – Warteliste des Wohnungsamtes abarbeiten

Antrag Nr. 14-20 / A 03910 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 15.03.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13113

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.11.2018 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion stellte am 15.03.2018 den Antrag, dass sich der Oberbürgermeister beim Bayerischen Innenminister dafür einsetzt, dass der Landeshauptstadt München vorübergehend keine weiteren anerkannten Asylbewerber zugewiesen werden.

Sobald in etwa 50 % derer, die beim Wohnungsamt mit höchster Dringlichkeitsstufe registriert sind, eine Sozialwohnung zugeteilt werden konnte, soll die Sperrung wieder aufgehoben werden.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass sich auf der Warteliste des Münchner Wohnungsamtes derzeit circa 13.600 Haushalte befänden, die von akuter Wohnungslosigkeit bedroht seien. Junge Alleinerziehende seien besonders häufig betroffen und hätten kaum Chancen, eine Wohnung zu finden, obwohl gerade für Kinder ein stabiles Wohnumfeld extrem wichtig wäre.

Bundesweit hätten bereits mindestens vier Städte, die als überproportional stark belastet gelten, Regelungen erwirkt, die eine Zuzugsbeschränkung für Asylbewerber ermöglichten. Konkret hätte z. B. Niedersachsen "die Ausländerbehörden angewiesen, künftig in die Aufenthaltserlaubnis des entsprechenden Personenkreises eine Zuzugsbeschränkung für diese Städte als verbindliche Nebenbestimmung aufzunehmen".

Da die Ausweisung neuer Baugebiete und die Schaffung von neuem Wohnraum viele Jahre in Anspruch nähmen, bestünde beim derzeitigen akuten Wohnungsmangel in München kaum eine andere Chance, die Warteliste des Wohnungsamtes jemals "abzuarbeiten" und den Anspruchsberechtigten ein dringend benötigtes Dach über dem Kopf zu verschaffen (Anlage 1).

Mit Schreiben vom 02.08.2018 teilte die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion dem Sozialreferat mit, dass sie mit der ursprünglichen Beantwortung ihres Antrags nicht einverstanden ist (Anlage 2).

Das Sozialreferat führt daher zu o.g. Antrag Folgendes in dieser Beschlussvorlage aus:

Die Verteilung von Flüchtlingen innerhalb Bayerns ist in § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) mit festgelegten Quoten gesetzlich geregelt. Die Landeshauptstadt München hat hierauf grundsätzlich keine Einflussmöglichkeiten.

Das Erwirken von Zuzugsbeschränkungen wie z. B. in Niedersachsen sieht das Sozialreferat als nicht zielführend an. Zum einen sind die Rahmenbedingungen und die jeweilige Infrastruktur in den meist sehr viel kleineren Kommunen, die eine Zuzugsbeschränkung erwirkt haben, nicht mit denen in München zu vergleichen. Zum anderen erfolgen faktisch seit April 2016 aufgrund der stark zurückgegangenen Flüchtlingszahlen durch die zuständige Regierung von Oberbayern keine Zuweisungen mehr nach München.

Ungeachtet dessen ist die Landeshauptstadt München auch gewillt, bei Bedarf in Zukunft wieder zugewiesene Flüchtlinge aufzunehmen und so ihrer politischen, sozialpolitischen und moralischen Verpflichtung nachzukommen, indem sie diese gut und sozial verträglich in die Münchner Stadtgesellschaft integriert.

Die Registrierung für geförderte Wohnungen und deren Vergabe regeln das Bayerische Wohnungsbindungsgesetz sowie das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG). Gemäß Art. 14 Absatz 2 BayWoFG sind Wohnungssuchende antragsberechtigt, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Dies ist bei anerkannten Flüchtlingen mit einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis der Fall (im Gegensatz zu einer Duldung oder einem Visum), so dass diese Haushalte grundsätzlich zu registrieren sind, wenn sie einen Antrag stellen.

Alle Haushalte werden auf der Grundlage ihrer aktuellen Wohn- und Lebenssituation registriert und ihre Dringlichkeit bewertet. Diese Einstufung nach der sozialen Dringlichkeit des jeweiligen Antrags ergibt sich aus Art. 5 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht– DVWoR). Eine Unterscheidung nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Auch ist dem Sozialreferat die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein großes und unabdingbares Anliegen, da zur Sicherung des sozialen Friedens sichergestellt werden muss, dass nicht verschiedene Personengruppen der Münchner Stadtgesellschaft gegeneinander ausgespielt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Frauengleichstellungstelle abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1. Vom Vortrag der Referentin, keinen Zuweisungsstopp beim Bayerischen Innenminister zu erwirken und weiterhin gemäß der rechtlichen Vorgaben Sozialwohnungen nach sozialer Dringlichkeit zu vergeben, wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03910 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 15.03.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Die Referentin

Christine Strobl Dorothee Schiwy
Bürgermeisterin Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK An die Frauengleichstellungsstelle An das Sozialreferat, S-III-S/W z.K.

Am

I.A.